

2. Alleebaum-Heister

Alleebaum-Heister sind mehrmals verpflanzte Allee- und Zierbäume ohne Kronen oder mit Kronenansatz. Sie müssen gerade gewachsen, aus weitem Stand und mit Seitenholz beästelt und gut bewurzelt sein. Die Beästelung soll dem natürlichen Wuchs der Baumart entsprechen. Die Bäume müssen bei 150 bis 200 cm Höhe 1 m über dem Boden einen Stammumfang von mindestens 5 cm, bei 200 bis 300 cm Höhe mindestens 6 cm Stammumfang haben.

E. Zierbäume

Je nach Art der Zierbäume gelten entweder die im Abschnitt A genannten Bestimmungen für Obstbäume (z. B. bei Pirusarten, Prunusarten u. ä.) oder die für Alleebäume geltenden Bestimmungen des Abschnitts D Ziffer 1. Die Stämme müssen gut bewurzelt, die Kronen gut ausgebildet sein. Bei Syringa, Viburnum, Hydrangea, Laburnum, Prunus triloba und ähnlichen Arten gelten die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 bei den jeweiligen Arten genannten Stammhöhen. Die Stammhöhen sind in Angeboten und Rechnungen anzugeben. Für Trauerbäume gelten die gleichen Bestimmungen.

F. Ziersträucher

Ziersträucher müssen verpflanzt und aus weitem Stand, d. h. aus weiter Verschulung, geliefert werden. Sie müssen kräftig gewachsen, gut bewurzelt und gut entwickelt sein.

G. Nadelhölzer, Buchsbaum

1. Nadelhölzer und Buchsbaum der Güteklasse A müssen alle drei bis vier Jahre verpflanzt sein
 - und einen festen und gut durchwurzelten Ballen haben. Ausgenommen sind diejenigen Arten und Qualitäten, die als mehrmals verpflanzte Ware ohne Ballen handelsüblich sind. Die aufrecht wachsenden Arten sind mit geradem, durchgehendem Mitteltrieb zu ziehen. Die Pflanzen müssen ihren Wachstum Verhältnissen und der Sorteneigentümlichkeit entsprechend von der Erde ab voll bezweigt sein. Bei starktriebigen Abies, Pseudotsuga- und Picea-Arten sollen die Pflanzen bis zum letzten Jahrestrieb voll bezweigt sein. Die Quirlabstände müssen in einem richtigen Verhältnis zur Pflanze stehen.
2. Die Sortierung muß bei schnellwachsenden Arten bis zu 100 cm von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60, 60 bis 80, 80 bis 100 cm, über 100 cm von 25 zu 25 cm, z. B. 100 bis 125, 125 bis 150 cm usw., bei langsam wachsenden Arten von 10 zu 10 cm, z. B. 60 bis 70 cm usw., erfolgen. Lediglich Buxus-Pyramiden dürfen auch über 100 cm von 10 zu 10 cm sortiert werden.
3. Niedrigbleibende Arten müssen nach Höhe oder Breite sortiert werden, die Maße sind von 10 zu 10 cm abzustufen. Bei Kugelformen sollen Höhe und Breite ungefähr gleich sein.

H. Heckenpflanzen

1. Laubhölzer

a) Güteklassen

Heckenpflanzen der Güteklasse A müssen verpflanzt, aus weitem Stand, gut bewurzelt und

von unten voll bezweigt sein. Sie müssen sachgemäß zurückgeschnitten sein, mit Ausnahme der auf Seite 92 der Preisordnung Nr. 242 als zwei- und dreijährige bewurzelte Stecklinge aufgeführten Liguster. Hochwachsende Arten, wie Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Linden u. a., müssen einen der Art entsprechenden geraden Mitteltrieb haben.

Heckenpflanzen der Güteklasse B müssen verpflanzt und dürfen aus halbweitem Stand sein. Sie müssen wüchsig und sachgemäß zurückgeschnitten sein, brauchen aber nicht allen Anforderungen der Güteklasse A zu entsprechen.

Heckenpflanzen der Güteklasse C dürfen aus engem Stand und unbeschnitten sein.

b) Höhenmaße

Heckenpflanzen sind nach den in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 bei den einzelnen Arten angegebenen Höhen zu sortieren und abzugeben. Die in der Anlage der Preisordnung Nr. 242 nicht genannten Arten sind wie folgt zu sortieren:

Unter 100 cm von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60 cm, 60 bis 80 cm, über 100 cm von 25 zu 25 cm steigend, z. B. 100 bis 125 cm, 125 bis 150 cm usw. Niedrigbleibende Arten sind von 10 zu 10 cm zu staffeln.

2. Nadelhölzer

Heckenpflanzen der Güteklasse A müssen aus weitem Stand und regelmäßig alle drei bis vier Jahre verpflanzt sein und einen festen und gut durchwurzelten Ballen haben, ausgenommen sind diejenigen Arten und Qualitäten, die als mehrmals verpflanzte Ware ohne Ballen handelsüblich sind. Die Pflanzen müssen den Wachstumsverhältnissen der jeweiligen Art entsprechend von der Erde ab gleichmäßig voll bezweigt sein.

Schnellwachsende Arten sind bis zu 100 cm Höhe von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60 cm, 60 bis 80 cm, langsam wachsende Arten von 10 zu 10 cm, z. B. 60 bis 70 cm, 70 bis 80 cm usw., zu sortieren. Über 100 cm Höhe muß die Sortierung bei allen Arten von 25 zu 25 cm, z. B. 100 bis 125 cm usw., erfolgen.

J. Rhododendren

1. Die Pflanzen müssen einen ihrer Größe entsprechenden festdurchwurzelten Ballen haben. Sie müssen wüchsig, dabei gedungen im Wuchs, von unten verzweigt und normal beknospet sein.
2. Rhododendronpflanzen ohne Blütenknospen und Rhododendron-Sämlingspflanzen müssen in Angeboten und Rechnungen als solche bezeichnet werden.
3. Alle Rhododendren, auch die in den Arten der sog. „Freiland-Azaleen“, sind nach der Höhe von 10 zu 10 cm zu sortieren, die Mindesthöhe beträgt 30 cm; mit Ausnahme der Jungpflanzen zur Weiterkultur.